Die Grenzen des Ausschließungsrechts der rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hans Eilhauer

Gerichtsreferendar aus Marburg.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Leonhard.

Inhaltsübersicht.

Der Verfasser erörtert und begründet in § 1 der Arbeit die Zulässigkeit von Ausschließungen aus den rechtfähigen Vereinen des B.G.B. überhaupt, sowohl für den Fall statutarisch-bestimmten Ausschließungsrechts als im Falle des Schweigens der Satzung. Es wird hiebei die Frage, ob die Mitgliedschaft zu den Sonderrechten des § 35 B.G.B. gehört, verneint und auf ein Gewohnheitsrecht zur Ausschließung, auf eine Analogie aus bestehenden Gesetzen sowie auf das rechtpolitische Bedürfnis der Ausschließungen hingewiesen.

Sodann tritt der Verfasser in § 2 in die Untersuchung des statutarisch-bestimmten Ausschließungsrechts ein. Nach einer kurzen Erörterung der einzelnen Regelungsmöglichkeiten und ihrer Auslegungsgrundsätze wird zunächst unter I. das freie Ausschließungsrecht behandelt. Auf Grund einer Wesensanalyse des Ausschließungsakts im Gegensatz zum Begriff der Kündigung und unter logischer Gegenüberstellung der Begriffe des freien und des statutarischen an bestimmte Gründe gebundenen Ausschließungsrechts wird im Gegensatz zur H. M. die Anfechtbarkeit freier Ausschließungen wegen Mißbrauchs des Rechts vertreten. Die Ansicht, daß willkürliche Ausschließungen allgemein unsittlich seien, wird zurückgewiesen, aber auch dem Reichsgericht entgegengetreten, wenn es auch dann, wenn positive Nebenzwecke verwerflicher Art vorhanden sind, die Ausschließung für schlechthin wirksam hält.

Dann behandelt der Verfasser unter II. das statutarisch an bestimmte Gründe gebundene Ausschließungsrecht. Die wichtige Streitfrage über die Zulässigkeit der richterlichen Nachprüfung des Vor-

1924.

liegens der Ausschließungsgründe wird ausführlich behandelt. Es wird hiebei zunächst die Zweifelhaftigkeit des reichsgerichtlichen Ausgangspunktes von der Autonomie der Vereine hervorgehoben und ein anderer Weg zur Erledigung der Streitfrage vorgeschlagen, nämlich vom juristischen Wesen der Ausschließung als eines konstitutiven Beschlusses oder eines Rechtsgeschäfts auf ihre Quelle zu schließen. Nach ausführlicher Darlegung der Schlüssigkeit dieses Weges wird die Frage selbst, ob die Ausschließung Hoheitsakt oder Rechtsgeschäft sei, aus § 35 B.G.B.; § 68, 51, 74 Gen.-Ges. unter Heranziehung der Verkehrsauffassung im ersteren Sinne entschieden und damit die grundsätzliche Unzulässigkeit der richterlichen Nachprüfung der Ausschließungsgründe mit dem Reichsgericht anerkannt. Es wird aber im Gegensatz zum Reichsgericht darauf hingewiesen, daß gerade diese „Geschlossenheit" des Vereinsverfahrens eine ähnliche Schranke fordere, wie sie die Restitutionsverfahren des öffentlichen Prozeßrechts für die „Geschlossenheit" des gerichtlichen Verfahrens aufstellen. Es wird festgestellt, daß unter den gewonnenen Grundsätzen die Formalien des Ausschließungsverfahrens nicht unter allen Umständen nachprüfbar seien.

Sodann wird unter III. die prozessuale Seite der Ausschließungsstreitigkeiten behandelt. Es wird im Gegensatz zur herrschenden Lehre aus den Klagegründen und dem Klagezweck geschlossen, daß es sich um Gestaltungsklagen handle. Die Wirksamkeit statutarischer Ausschließung des Rechtsweges wird abgegrenzt und die Schiedsgerichtsklausel erörtert.

In § 3 behandelt der Verfasser das gesetzliche Ausschließungsrecht. Er tritt der Ansicht bei, daß im Zweifel freie Ausschließungsbefugnis besteht, aber unter Vorbehalt der Anfechtung wegen Mißbrauchs der Strafgewalt. Die herrschende Ansicht, daß bei gesetzlichem Rechte die Rechtmäßigkeit der Ausschließung von dem objektiven Vorliegen wichtiger Gründe abhänge, wird unter Hinweis auf die auch hier bestehende Vereinshoheit abgelehnt.

Druck von Karl Gleiser in Marburg